

STEP-Stuttgart e.V.

§1 Name des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein „STEP-Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch bildungsfördernde Maßnahmen z.B. durch Aus- und Weiterbildung von Familien u.a. mit Migrationshintergrund und der Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung in Teilen durchgeführt mit bürgerschaftlichem Engagement. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird von den Gründungsmitgliedern schriftlich erklärt; danach schriftlich beantragt. Es folgt eine mindestens sechsmonatige Probezeit. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds. Der Vorstand hat – falls ein Kuratorium besteht nach dessen Beteiligung - ein Vetorecht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
4. Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (mit Empfangsbestätigung gegenüber dem Vorstand).
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, · wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt. · wenn das Mitglied einer etwaigen Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. · aus anderen wichtigen Gründen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Erhebung und die Höhe des Beitrags.
7. Fördermitglieder ohne Stimmrecht und ohne Beitragsverpflichtung können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beim Ausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für stimmberechtigte Mitglieder, jedoch entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

§3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfer

§4 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Vom Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Rechnungsprüfers
3. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsberichts
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschlussfassung über Richtlinien der Vereinsarbeit
6. Aufnahme von Mitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und falls ja, in welcher Höhe
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§6 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vertreter des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 Euro eine vorherige Beratung im Kuratorium erforderlich ist, falls ein solches gebildet worden ist.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (dies müssen mindestens zwei Personen sein).

§8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer kann vertretungsberechtigt sein. Über diese Berechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, solange seine persönlichen Belange nicht betroffen sind.

§9 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium einrichten, das die Aufgabe hat, auf Antrag des Vorstandes über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten.

2. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Kuratoriums.
3. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei wesentlichen Aufgaben beratend mitwirken.
5. Das Kuratorium fördert die Beziehung des Vereins zur Öffentlichkeit.
6. Die Vorstandsmitglieder und ein etwaiger Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Forum der Kulturen Stuttgart e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Stuttgart, der 10. Juni 2012 ist der Gründungstag des Vereins.